

Gemeinderat und dem handelnden Bürgermeister, der zugleich Repräsentant der Gemeinde und Beamter der Staatsverwaltung war<sup>48</sup>. Nun aber verfügten die Gemeinden über ein erhebliches Maß an Entscheidungsrechten, und damit wurde ihre Abhängigkeit von den übergeordneten Behörden in einem Maß gelockert, daß die Gemeinden nun selbst zum wichtigsten Träger ihrer Entwicklung wurden.

Die Gemeindeordnung von 1895 war das wichtigste Werk der Verwaltungsgesetzgebung in Elsaß-Lothringen, und die damit gefundene Balance zwischen kommunaler Autonomie und staatlichen Aufsichtsrechten wurde allgemein begrüßt, entsprach sie doch mit den so gesicherten Selbstverwaltungsrechten gerade der nach der Jahrhundertwende anwachsenden Partikularismusbewegung im Reichsland. Allgemein galt die neue Kommunalverfassung als verteidigungswertes Gut, wenngleich einzelne Kritiker einen weiteren Abbau staatlicher Bevormundung auf kommunaler Ebene anmahnten<sup>49</sup>.

Ohne die mit dem Gesetz von 1895 gegebene Entfaltungsgarantie für städtische Initiativen wäre auch eine Vielzahl von Innovationen nicht möglich gewesen, die gerade Straßburg um die Jahrhundertwende zu einem Pionierraum im Gefüge der deutschen Großstädte machte. Eine wirkungsgeschichtliche Analyse zeigt, in welchem Maß die kommunale Selbstverwaltung die Entfaltung vor allem sozialfürsorglicher Maßnahmen ermöglichte, durch die Straßburg zu einem anerkannten Vorbild für andere Städte wurde. So verfügte die elsässische Metropole als erste Stadt im Deutschen Reich über eine Schulzahnklinik, und das auch in zahlreichen anderen Städten eingeführte Modell der kommunalen Armenpflege wurde allgemein als "Straßburger System" bezeichnet<sup>50</sup>. Auch in der Einrichtung anderer städtischer Dienstleistungsangebote, wie Wohnungsnachweis und Vermietung von Arbeiterwohnungen, sowie in der Förderung des städtischen Kulturlebens war Straßburg federführend.

Diese Spitzenstellung wurde auch international anerkannt. Als vor dem Ersten Weltkrieg ein hoher englischer Verwaltungsbeamter aus Indien eine Reise nach Deutschland plante, "with the view of studying the working of local self-government institutions", wurde ihm der Besuch von Berlin, Köln und Straßburg empfohlen<sup>51</sup>.

Daß tatsächlich die Erfolge der städtischen Entwicklung von Straßburg auch auf die Grenzverschiebung von 1871 zurückzuführen waren, zeigten schon vor dem Ersten Weltkrieg zahlreiche Studien von französischen Autoren, die häufig in bewundernden Worten auf die Fortschritte der Urbanisierung im Deutschen Reich

---

<sup>48</sup> Heyen, *Französisch-deutsches Verwaltungsrecht*, S. 45f.

<sup>49</sup> Vgl. das humorvolle Anagramm des Abg. Weber in: VerhLA, Sitzung am 3. Nov. 1904, S. 1403: "Was versteht man unter Selbstverwaltung? Staatsaufsicht: Einmischung Lästiger Behörden. Servile Tugenden Vorausgesetzt. Ergebenste Reverenzen Wünschenswert. Alle Lasten Tragen Und Nicht Gemuckst."

<sup>50</sup> Krabbe, *Die deutsche Stadt*, S. 101 u. 105.

<sup>51</sup> Archives Départementales du Bas-Rhin, AL 87-3493, Gemeindeverwaltung der Stadt Straßburg 1906-1924.